ANORDNUNG 2. WAHLGANG FÜR EIN MITGLIED DER SCHULPFLEGE FÜR DIE AMTS-DAUER 2018 – 2022

Fredrik Olsson hat fristgerecht seine Wahl als Mitglied der Schulpflege für die Amtsdauer 2018 – 2022 bei der wahlleitenden Behörde (Gemeinderat) abgelehnt. Der Gemeinderat hat die Wahlablehnung gemäss Gesetz über die politischen Rechte (§ 31 Abs. 3 lit. d GPR) gutgeheissen.

Die wahlleitende Behörde ordnet deshalb einen 2. Wahlgang für die Erneuerungswahlen 2018 – 2022 für den 10. Juni 2018 an.

In Anwendung von Art. 6 der Gemeindeordnung werden leere Wahlzettel verwendet. Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde hat.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung erhalten.

Gemeinderat